



12. Januar 2011
Az.: 21-06-910-01/11

Rechtsschutz gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz

Ergänzender Hinweis vom 12. Januar 2011

Mit **Nichtannahmebeschluss** vom 30. Oktober 2010 hat das Bundesverfassungsgericht drei frühzeitige Verfassungsbeschwerden gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz als **unzulässig verworfen**, da sie die erforderliche Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführer nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht erkennen ließen. Letztlich hätten diese nur eine mittelbar-faktische Betroffenheit vorgetragen.

Ein derzeit - dem DStV bekanntes - anhängiges Hauptsacheverfahren befindet sich vor dem FG München unter dem Aktenzeichen 4 K 1323/09.

Ergänzender Hinweis vom 19. April 2010

Mit Beschluss vom 1. April 2010 (Az. II B 168/09) hat der BFH in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG **keine Aussetzung der Vollziehung** in Betracht kommt.

Zu beachten ist, dass hiermit keine Entscheidung in der Sache getroffen ist, da der Bundesfinanzhof sich inhaltlich mit den verfassungsrechtlichen Argumenten nicht auseinandergesetzt hat. Vielmehr hat das Gericht ausgeführt, dass im Falle verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine dem Steuerbescheid zugrunde liegende Gesetzesvorschrift eine Aussetzung der Vollziehung nicht in Betracht komme, wenn anderenfalls die vorläufige Nichtanwendung des ganzen ErbStG droht; bei derartigen Sachverhalten überwiege das **öffentliche Interesse** am Gesetzesvollzug.

Ursprünglicher Einführungstext:

Im Dezember 2009 wurden beim Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz erhoben. Die Beschwerdeführer/innen (Beschwerdeführer), die vom Freiburger Staats- und Verfassungsrechtler Professor Dr. Murswiek vertreten werden, machen sowohl formelle als auch materielle Verfassungsverstöße geltend. So rügen sie unter anderem, dass dem Bund bei Erlass des Reformgesetzes die notwendige Gesetzgebungskompetenz gefehlt habe. Zudem habe der Bundesrat nicht wirksam zugestimmt.

Materiellrechtlich sei ferner das Erbschaftsteuerreformgesetz deshalb verfassungswidrig, da verschiedene Vergünstigungen des Gesetzes nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang stünden. So sei weder die Begünstigung des Familienheims zu rechtfertigen, soweit sie für Kinder auf 200 qm begrenzt sei, noch hielte die steuerliche Privilegierung des Familienheims gegenüber anderen Vermögensarten einer gleichheitsrechtlichen Überprüfung stand.

Verfahrensrechtlich ist vorliegend auf die Besonderheit hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer eine Grundrechtsverletzung als Erblasser geltend machen, da die Erbschaftsteuer wirtschaftlich das vererbte Vermögen schmälert. Da diese Grundrechtsverletzung bereits durch das Gesetz selbst gegenwärtig und unmittelbar die Erblasser betrifft, ohne dass es eines Vollzugsaktes (z.B. Steuerbescheid) bedarf, ist nach Ansicht der Beschwerdeführer die direkte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zulässig.

Da die Verfassungsbeschwerden auch die Neuregelung des Erbschaftsteuertarifs (einschließlich der Freibetrags- und Steuerbefreiungsregelungen) zum Gegenstand haben, sollte in allen Fällen, in denen Erbschaftsteuerbescheide nach dem Recht des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung des Erbschaftsteuerreformgesetzes ergangen sind, Einspruch eingelegt und auf die anhängigen Verfassungsbeschwerden Bezug genommen werden. In diesen Fällen ruht kraft Gesetzes das Rechtsbehelfsverfahren gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Die Aktenzeichen der Verfassungsbeschwerden lauten: 1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3198/09.

Finanzamt...

Strasse

PLZ Ort

Datum.....

Mein/unserer Mandant/in..... (im folgenden Mandant)

Steuernummer.....

Einspruch gegen den Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerbescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag meines oben genannten Mandanten lege ich gegen den Erbschaft-/Schenkungssteuerbescheid vom (...)

Einspruch

ein.

Begründung:

Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRefG) genügt weder formell noch materiell den Anforderungen des Grundgesetzes. In formeller Hinsicht fehlte dem Bundesgesetzgeber bei Erlass des vorbezeichneten Gesetzes bereits die Gesetzgebungskompetenz. Die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG liegen nicht vor, Art. 125a Abs. 2 GG kann eine so weitreichende Reform wie die des ErbStRefG nicht rechtfertigen.

Materiellrechtlich ist das Gesetz unter verschiedenen Aspekten, so insbesondere aufgrund der Vielzahl von Steuerbefreiungen und -vergünstigungen lediglich einzelner Vermögensarten, nicht mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren.

In den mittlerweile zurückgewiesenen Verfassungsbeschwerden mit den Aktenzeichen 1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3198/09 äußerte sich das Bundesverfassungsgericht lediglich hinsichtlich der fehlenden unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführer. Weitere Erwägungen zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuerreform selbst traf das Gericht hingegen nicht.

Insofern beantrage ich bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 1 AO.

Mit freundlichen Grüßen

BEISPIEL